

PFARRERVERTRETUNG
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

Geschäftsstelle
Postfach 1149
73117 Wangen
Tel. 07161 / 13 139 Fax 07161 / 12 677
eMail: geschaeftsstelle@pfarrervertretung-wuerttemberg.de

Pfarrervertretung • Postfach 1149 • 73117 Wangen

An den
Evangelischen Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42

70012 Stuttgart

Vorsitzender:
Stefan U. Kost
Kirchstr. 17
71691 Freiberg
Tel. 07141/270 735
Fax: 07141/270 743
eMail: kost@pfarrervertretung-
wuerttemberg.de



Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
21.05-05-V24/6a.1

02.Februar 2021

Entwurf einer Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Frisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

da im Moment eine Überarbeitung der Verordnung zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsordnung stattfindet, nehmen wir nach gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz die Gelegenheit wahr, um einen Initiativantrag zu stellen, der die Anregungen aufnimmt wie die Arbeitsbedingungen im Gemeindepfarrdienst förderlich gestaltet werden können und gleichzeitig den salutogenetischen Ansatz weiterverfolgen:

1. Die Pfarrervertretung sieht die Regelung unter 16.5 der UStVO, einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip, dass Stellenteilende Ehepaare im Vergleich zu nicht miteinander verheirateten Stellenteilern keinen wöchentlichen freien Tag gemeinsam nehmen können, da sie zur gegenseitigen Stellvertretung qua Verordnung verpflichtet sind.

Es sollte selbstverständlich gewährleistet sein, dass Ehepaare ihren freien Tag wöchentlich gemeinsam nehmen können und nicht dafür streiten müssen.

Initiativantrag der PfV zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung vom 2.2.2021

Die Verpflichtung zur gegenseitigen Stellvertretung bei Ehepaaren widerspricht der generellen Regelung in Krankheit und Abwesenheit aus dienstlichen Gründen und dem Gleichheitsprinzip zur Vertretung, wie sie in PFDG.EKD und Württ. PfG definiert sind.

2. Die Pfarrervertretung bittet den Oberkirchenrat Regelungen aufzunehmen, die seit 2016 in die Pfarrerverurlaubsverordnung in Bayern aufgenommen wurden.

Dies wären folgende Punkte:

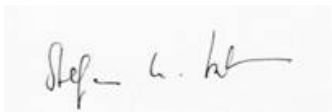
- a) Künftig sind nicht mehr Kalendertage zu nehmen, sondern Urlaubstage.
- b) Alle gesetzlichen Feiertage (z.B. 1. Mai, 3. Oktober, Allerheiligen, Pfingstmontag), dazu 24.12., 31.12. sowie Buß- und Betttag sind grundsätzlich freie Tage. Für sie muss kein Urlaub mehr eingebracht werden!
- c) Wer Dienst hat, bekommt ausgleichsfrei. Dabei ist Dienst ausdrücklich nicht näher bestimmt –Vertretung, Gottesdienst, Besprechung, ... Dienst ist Dienst.
- d) Es wird mit einer 6-Tage-Woche gerechnet. Die Woche beginnt mit dem Sonntag. Wer an dem arbeiten muss, bekommt dafür einen Tag frei. Dieser sollte im Regelfall festgelegt sein, kann aber verschoben werden, wenn es nötig ist. Der freie Tag ist damit künftig ein Rechtsanspruch und kein Sonderfall. Nicht genommene freie Tage können wie bisher innerhalb von 4 Wochen zu einem anderen Zeitpunkt genommen werden.
- e) Ein zusätzlicher freier Sonntag im Monat, der mit bis zu 2 weiteren dienstfreien Tagen verbunden werden kann.
- f) Dies können Feiertage sein, ausgleichsfrei für Feiertagsdienste oder nicht genommene freie Tage oder der freie Tag der laufenden Woche. Für einmal im Monat freie Zeit dann, wenn andere sie auch haben, muss man so künftig weder Urlaub nehmen noch 3 Wochen durcharbeiten wie bisher.
- g) Pfarrer und Pfarrerinnen werden in jedem Urlaubsjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt.
- h) Soweit Pfarrer und Pfarrerinnen am Buß- und Betttag keinen Dienst zu leisten haben, erfolgt eine Freistellung vom Dienst am Buß- und Betttag. Ist am Buß- und Betttag Dienst zu leisten, kann die Freistellung bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres nachgeholt werden.
- i) Pfarrern und Pfarrerinnen wird in dem Jahr, in dem sie ihr 25-jähriges Ordinationsjubiläum begehen, ein Zusatzurlaub im Umfang von drei Arbeitstagen gewährt.

3. Die Pfarrervertretung bittet Regelungen bei Kirchenbeamten auf deren Übertragbarkeit für den Pfarrdienst zu prüfen. Denn dort gibt es eine Aufstellung, wann dienstfreie Tage, wie AZV Tage bei Dienstzeiten, die über die Arbeitsregelzeit hinausgehen, freie Tage aufgrund von Geburt, Krankheit oder Tod von Familienangehörigen ermöglicht werden sollen bzw. zu gewähren sind.

Die Begründung, dass die KAO nicht mit dem Dienstverhältnis von Beamten verglichen werden kann, wäre hier durch Übertragung des Rechts der Kirchenbeamten auf das Pfarrdienstverhältnis aus Sicht der Pfarrervertretung angemessen. Denn die Angleichungen erfolgen unseres Wissens nach auch, wenn Verbesserungen im Pfarrdienstgesetz auf die Kirchenbeamten übertragen werden.

Wir bitten unsere Anregungen in die Beratung zu nehmen, um den Anregungen nach Verbesserung der salutogenetischen Voraussetzung aus Bayern und dem Merkblatt aus Dezer-
nat 3 zu „Arbeitsbedingungen im Gemeinde-Pfarrdienst förderlich gestalten“, eine Form zu geben, wo diese dienstrechtlich festgelegt werden könnten. Dazu gehört unseres Erachtens auch, dass die unter „(2) Übergänge gestalten“ angeführten Punkte verbindlich in die UStVo aufgenommen werden.

Wir sind gerne bereit mit Ihnen darüber in den Austausch zu treten und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Stefan U. Kost
(Vorsitzender der Pfarrervertretung)